

Vinyl-Bodenbeläge im DGNB-System

27.08.2026

Dieses Dokument wurde gemeinsam von DGNB, FEB und VinylPlus Deutschland erstellt, um offene Fragestellungen zur Bewertung von Vinyl-Bodenbelägen im Rahmen des DGNB-Systems zu klären.

Zusammenfassung

Vinyl-Bodenbeläge können im Rahmen der DGNB-Systematik aufgrund des Halogengehalts von PVC den Nachweis für die Qualitätsstufe 4 des Kriteriums ENV1.2 „Risiken für die lokale Umwelt“ nicht über die hierfür maßgebliche Norm DE-UZ 120 führen. Für das Erreichen der Qualitätsstufe 4 besteht jedoch eine alternative Nachweismöglichkeit durch die Nutzung von Streichkriterien, sofern die Kriterien der Qualitätsstufe 3 erfüllt sind.

Vinyl-Bodenbeläge stehen somit grundsätzlich der Bewertung des Kriterium ENV1.2 mit Qualitätsstufe 4 nicht entgegen. Diese ist für die höchsten Auszeichnungsstufen Gold und Platin zudem nicht zwingend erforderlich: für Platin ist im Kriterium ENV1.2 die Qualitätsstufe 3 ausreichend.

Einordnung im DGNB-Zertifizierungssystem

Das DGNB-Zertifizierungssystem bewertet die Nachhaltigkeit von Gebäuden anhand eines Kriterienkatalogs¹. Für die Gesamtbewertung sind die verwendeten Bauprodukte, und die Kriterien des DGNB-Systems relevant. Besonderes Augenmerk wird dabei auf das Kriterium ENV1.2, Risiken für die lokale Umwelt, gelegt.

Bewertung durch Kriterium ENV1.2

Für elastische Bodenbeläge ist im Kriterium ENV1.2 „Risiken für die lokale Umwelt“ die Norm DE-UZ 120 der maßgebliche Nachweis im Rahmen der materialökologischen Bewertung zur Erreichung der Qualitätsstufe 4. Die Anforderungen dieser Norm

¹ DGNB-Kriterienkatalog Gebäude Neubau 2023.2

schließen den Einsatz halogenorganischer Verbindungen zur Herstellung von Bodenbelägen aus.

Daraus folgt: Vinyl-Bodenbeläge, also PVC-Bodenbeläge, können systembedingt nicht die höchste Qualitätsstufe 4 über den Nachweis DE-UZ 120 im DGNB-Kriterium ENV1.2 erreichen. Für das Erreichen der Qualitätsstufe 4 in diesem Kriterium besteht jedoch eine alternative Nachweismöglichkeit durch die Nutzung von Streichkriterien. Vinyl-Bodenbeläge stehen somit grundsätzlich der Bewertung des Kriterium ENV1.2 mit Qualitätsstufe 4 nicht entgegen, wenn eines der beiden Streichkriterien auf Zeile 7 (elastische Bodenbeläge) angewandt wird. Die gestrichenen Kategorien der Kriterienmatrix müssen dabei jeweils mindestens Qualitätsstufe 3 erfüllen.

Hochwertige Anrechnung von Vinyl-Bodenbelägen mit Qualitätsstufe 3

Eine Einstufung von Vinyl-Bodenbelägen in Qualitätsstufe 3 erfolgt, sofern die einschlägigen stofflichen Anforderungen eingehalten und die erforderlichen Nachweise erbracht werden. Dazu zählen insbesondere Anforderungen an TVOC-Emissionen², an besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC)³ sowie an Chlorparaffine⁴.

Sind diese Nachweise erbracht, erfüllen entsprechende Vinyl-Bodenbeläge im Rahmen von ENV1.2 die Qualitätsstufe 3. Damit sind sie im DGNB-System hochwertig anrechenbar. Mit Erreichen der Qualitätsstufe 3 sind die Mindestanforderungen für die Auszeichnungsstufe Platin auf Gebäudeebene im Kriterium ENV1.2 erfüllt.

Ansprechpartner

VinylPlus Deutschland e.V.

Dr. Alexander Kronimus
Geschäftsführer
Am Hofgarten 1-2
53113 Bonn
alexander.kronimus@vinylplus.de

FEB - Fachverband der Hersteller
elastischer Bodenbeläge e. V.

Volkmar Halbe
Geschäftsführer
An der Alten Kirche 25 a
48165 Münster
info@feb-ev.com

² Die Emissionen in die Innenraumluft dürfen nach 28 Tagen die im AgBB-Bewertungsschema festgelegten Grenz- und Prüfwerte nicht überschreiten.

³ SVHC ≤ 0,1 %

⁴ Chlorparaffine ≤ 0,1 % (SCCPs ≤ 0,1 %, MCCPs ≤ 0,1 % und LCCPs ≤ 0,1 %)